

Steuerliche Informationen für Mandanten August 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Nochmals: Umsatzsteuer bei privater Pkw-Nutzung ab 1. April 1999
2. Devisentermingeschäfte im Unternehmensbereich
3. Namensnennung von Zahlungsempfängern
4. Zuwendung eines Familienwohnheimes an den Ehegatten
5. Werbungskostenabzug für Arbeitsmittel
6. Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer
7. Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen an ausländische Touristen

1. Nochmals: Umsatzsteuer bei privater Pkw-Nutzung ab 1. April 1999

Der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten sowie aus den Unterhaltskosten für **ab dem 1. April 1999** angeschaffte Fahrzeuge ist auf 50 v. H. begrenzt, wenn diese Fahrzeuge auch für unternehmensfremde (private) Zwecke verwendet werden. Beträgt der private Nutzungsanteil jedoch mehr als 90 v. H., ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum Unternehmen - und damit der (50prozentige) Vorsteuerabzug - ausgeschlossen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG). In Zweifelsfällen verlangt die Finanzverwaltung die Glaubhaftmachung der mindestens 10prozentigen unternehmerischen Nutzung z. B. durch Aufzeichnung der Gesamtfahrleistung und der unternehmerischen Fahrten (mit Fahrtziel und gefahrenen Kilometern). Bei sog. Zweit- oder Drittwagen von Einzelunternehmen oder bei dem einzigen Fahrzeug im Rahmen einer nebenberuflichen Unternehmertätigkeit geht die Finanzverwaltung regelmäßig davon aus, daß die 10-Prozent-Grenze unterschritten wird.

Andererseits kann aus Vereinfachungsgründen bei **geringer privater** Nutzung (höchstens 5 v. H.) - z. B. bei Lkw - wie bisher der volle Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Die Privatnutzung unterliegt dann als fiktive entgeltliche Leistung (bisher als Eigenverbrauch bezeichnet) der Umsatzsteuer. Bei "normalen" Pkw verlangt die Finanzverwaltung einen Nachweis für die mindestens 95prozentige unternehmerische Nutzung anhand eines **Fahrtenbuches**.

Bei Unternehmern, die auch **steuerfreie** Umsätze ausführen (z. B. bei steuerfreier Grundstücksvermietung), wird der 50prozentige Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und dem Betrieb eines gemischtgenutzten Pkw weiter reduziert.

Die **Veräußerung** oder Entnahme eines gemischtgenutzten Fahrzeugs, für das der Vorsteuerabzug nur zur Hälfte möglich war, unterliegt **insgesamt** der Umsatzsteuer. Es kommt jedoch eine nachträgliche Erhöhung des Vorsteuerabzugs in Betracht, wenn die Veräußerung/Entnahme innerhalb des fünfjährigen Vorsteuerberichtigungszeitraums des § 15 a UStG erfolgt.

Hinsichtlich der Besteuerung von sog. **Altfahrzeugen** (d. h. Anschaffung bis zum 31. März 1999) stellt die Finanzverwaltung ausdrücklich klar, daß Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung als unternehmerische Nutzung

anzusehen sind. Das bedeutet, daß die Besteuerung entsprechender nichtabzugsfähiger Betriebsausgaben als Aufwendungseigenverbrauch ab 1. April 1999 entfallen ist; es erfolgt insoweit auch keine Vorsteuerkürzung nach § 15 a Abs. 1 a UStG.

2. Devisentermingeschäfte im Unternehmensbereich

Der nicht-gewerbsmäßige Kauf und Verkauf von Wertpapieren u. ä. betrifft in der Regel den privaten Lebensbereich. Verluste aus der Veräußerung werden daher einkommensteuerlich grundsätzlich nicht erfaßt. Der Bundesfinanzhof hat dies auch für den Fall bestätigt, daß **umfangreiche** Wertpapiergeschäfte getätigt werden. In einem neueren Urteil hat das Gericht allerdings klargestellt, daß ein betrieblicher Zusammenhang derartiger Geschäfte auch bei branchenfremden Unternehmen bestehen kann, und demzufolge entstandene Verluste steuerlich anerkannt werden können. Ein betrieblicher Zusammenhang wird vom Gericht jedoch nur anerkannt, wenn die Wertpapiergeschäfte von vornherein im betrieblichen Rechnungswesen erfaßt werden und sie (objektiv) zur Stärkung des Betriebskapitals (z. B. als Liquiditätsreserve) dienen können. Im Urteilsfall hatte der Geschäftsführer eines Textil-Unternehmens seit Jahren Devisentermingeschäfte für das Unternehmen getätigt und dabei auch Gewinne erzielt. Das Gericht erkannte die Verluste steuermindernd an.

Zu beachten ist, daß durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 die Verlustverrechnung bei Termingeschäften im betrieblichen Bereich eingeschränkt worden ist (§ 15 Abs. 4 EStG). Danach können entsprechende Verluste - soweit die Geschäfte nicht der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen - nur mit Gewinnen aus Termingeschäften im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichene Verluste können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften aus dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren verrechnet werden (§ 10 d EStG).

3. Namensnennung von Zahlungsempfängern

Der Abzug von Betriebsausgaben ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn die Zahlungsempfänger auf Anfrage der Finanzbehörde nicht benannt werden (§ 160 Abgabenordnung). Es liegt dabei im "pflichtgemäßen" Ermessen der Finanzbehörde, ob sie die Benennung von Zahlungsempfängern verlangt und inwieweit sie Ausgaben, bei denen der Empfänger nicht benannt wird, zum Abzug zuläßt. Zweck dieser Regelung ist, mögliche Steuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, daß die Empfänger die erhaltenen Zahlungen nicht versteuern.

Der Bundesfinanzhof hatte den Fall eines Schrotthändlers zu entscheiden, der die Namen verschiedener Lieferanten nicht richtig angeben konnte. Dabei handelte es sich um Materialanlieferungen im Wert von jeweils mehr als 1.600 DM (zum Teil mit Umsatzsteuerausweis auf dem Gutschriftsbeleg). Nach Auffassung des Gerichts war es zumindest in diesen Fällen zumutbar, daß sich der Schrotthändler über die Richtigkeit der angegebenen Namen und Adressen der Anlieferer anhand von Ausweispapieren (z. B. Personalausweis, Paß, Führerschein) vergewisserte. In Anbetracht des Zwecks der Vorschrift, mögliche Steuerausfälle beim Zahlungsempfänger zu verhindern, sind bei der Bemessung des als Betriebsausgaben nicht abziehbaren Betrags die jeweiligen steuerlichen Verhältnisse der Empfänger zu berücksichtigen. Demnach ist der Betriebsausgabenabzug z. B. anzuerkennen, wenn feststeht, daß der Empfänger im Inland nicht steuerpflichtig ist oder sein zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegt.

4. Zuwendung eines Familienwohnheimes an den Ehegatten

Zuwendungen zwischen Ehegatten sind grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig. Eine wichtige Ausnahme besteht für Zuwendungen im Zusammenhang mit einem (selbstgenutzten) Familienwohnheim; derartige Zuwendungen sind regelmäßig **steuerfrei** (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG).

Beispiele:

- a) Ehemann M überträgt seiner Ehefrau F das Miteigentum an einem ihm bereits gehörenden - von beiden bewohnten - Einfamilienhaus.
- b) Ehefrau F wendet Ehemann M unentgeltlich 800.000 DM mit der Bestimmung zu, dafür ein konkret bezeichnetes Familienwohnheim zu erwerben.
- c) Ehefrau F und Ehemann M erwerben gemeinsam eine Eigentumswohnung, die sie beide bewohnen. Den Schuldendienst für das gemeinsam aufgenommene Darlehen erbringt M allein aus eigenen Mitteln.

Sowohl die Zuwendung des Miteigentumsanteils (Beispiel a) als auch die mittelbare Grundstücksschenkung (Beispiel b) sind gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG schenkungsteuerfrei. Entsprechendes gilt für die Übernahme der Schuldentilgung in Beispiel c.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist die Nutzung der Wohnung bzw. des Hauses durch die Ehegatten und deren Kinder zu eigenen Wohnzwecken. Eine gewerbliche oder berufliche Mitbenutzung (z. B. durch eine Praxis) ist dann unschädlich, wenn die Wohnnutzung insgesamt überwiegt. Dagegen ist auch eine nur teilweise Vermietung des Hauses an Fremde nach der Anwendungsvorschrift der Finanzverwaltung "befreiungsschädlich". Ein Finanzgericht hat zur Frage des Umfangs der Schädlichkeit entschieden, daß die Steuerbefreiung für das **gesamte** Wohnobjekt **entfällt**, wenn Gegenstand der Schenkung z. B. ein Zweifamilienhaus ist, in dem eine Einliegerwohnung fremdvermietet wird. Dies gilt nach diesem Urteil auch dann, wenn wie im Streitfall - die vermietete Einliegerwohnung nur ein Bruchteil der Gesamtwohnfläche (60 qm von 450 qm) ausmacht. Nach Auffassung des Gerichts läßt die Gesetzesvorschrift auch keine teilweise - auf die von den Ehegatten selbstgenutzte Hauptwohnung begrenzte - Steuerbefreiung zu.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß bei Zuwendungen an den Ehegatten Schenkungsteuer erst entsteht, wenn der Wert der Schenkung den Freibetrag von 600.000 DM (§ 16 ErbStG) übersteigt; der Freibetrag kann innerhalb von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden (§ 14 ErbStG).

5. Werbungskostenabzug für Arbeitsmittel

Grundsätzlich können Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Arbeitsmittel (z. B. Büromöbel, Berufskleidung) nur dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die Kosten einzeln nachgewiesen werden. Für geringfügige Aufwendungen (Fachzeitschriften, Büromaterial usw.) wendet die Finanzverwaltung seit Jahren eine Vereinfachungsregelung an: Übersteigen die geltend gemachten Aufwendungen für Arbeitsmittel pro Kalenderjahr den Betrag von insgesamt **200 DM** nicht, verzichtet die Finanzverwaltung insoweit auf Kaufbelege bzw. sonstige Nachweise. Diese Regelung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2.000 DM bereits durch andere Kosten (z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) ausgeschöpft ist.

Ein Finanzgericht hat jetzt allerdings entschieden, daß Arbeitnehmer keinen gesetzlichen Anspruch auf diesen "Freibetrag" haben. Das Gericht begründete seine Auffassung damit, daß es

sich um eine "Nichtbeanstandungsgrenze" und nicht um eine Arbeitsmittelpauschale handelt; auf die Einhaltung derartiger interner Verwaltungsanweisungen bestehe kein Rechtsanspruch. Dies gilt nach dem Urteil auch dann, wenn die Vereinfachungsregelung in den Vorjahren angewendet wurde. Auch dies befreie den Arbeitnehmer nicht von der grundsätzlichen Nachweispflicht.

6. Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer

Eine Pensionszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wird u. a. nur dann steuerlich anerkannt, wenn diese dem sog. Fremdvergleich standhält. Zu einigen Voraussetzungen in diesem Zusammenhang hat die Finanzverwaltung Stellung genommen. Danach ist es erforderlich, daß zwischen der Bestellung zum Geschäftsführer und der Zusage einer Pension eine unter Fremden übliche **Probezeit** abgewartet wird. Ein Zeitraum von **zwei bis drei Jahren** wird dabei als ausreichend angesehen. Auf die Probezeit könne nur dann verzichtet werden, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Qualifikation bereits unter Beweis gestellt hat. Dies ist z. B. denkbar, wenn ein Einzelunternehmen in eine GmbH umgewandelt wird und der bisherige Einzelunternehmer Geschäftsführer der GmbH wird.

Zu beachten ist ferner, **daß** eine Pensionszusage von der Finanzverwaltung nur dann als üblich angesehen wird, wenn die entsprechende zukünftige **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** der GmbH abgeschätzt werden kann. Dies soll erst fünf Jahre nach Gründung der GmbH der Fall sein. Auch hier gilt wieder als Ausnahme: Wurde die GmbH durch Umwandlung eines schon bestehenden Unternehmens gegründet, können die früheren Erfahrungen mit berücksichtigt werden.

Die Anerkennung einer Pensionszusage setzt ferner voraus, daß die Pension finanzierbar ist. Maßstab ist dabei nach Auffassung der Finanzverwaltung, ob eine im Fall eines vorzeitigen Versorgungsfalls (z. B. bei Invalidität oder Witwenversorgung) zu bildende Rückstellung - ggf. unter Berücksichtigung der Ansprüche gegen eine Rückdeckungsversicherung - zu einer Überschuldung der GmbH führen würde. Eine Überprüfung der Finanzierbarkeit soll nicht nur im Zeitpunkt der Erteilung oder wesentlichen Änderung einer Zusage, sondern auch bei einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft erfolgen. Entfällt durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Finanzierbarkeit einer Pensionszusage, erwartet die Finanzverwaltung für die weitere Anerkennung eine Anpassung (d.h. eine Kürzung) der Pensionszusage.

7. Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen an ausländische Touristen

Ausfuhrlieferungen von Unternehmern sind umsatzsteuerfrei (vgl. § 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 UStG). Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verkäufe von Einzelhandelsunternehmern an Reisende aus Staaten **außerhalb der Europäischen Union**, d. h. aus dem Drittlandsgebiet. Verkäufe an Reisende mit Wohnort in einem Staat der Europäischen Union sind nicht umsatzsteuerbefreit. Das heißt, die Belastung mit Umsatzsteuer des Kauflandes bleibt bestehen, auch wenn die Ware über die Grenze in einen anderen Staat der Europäischen Union gebracht wird.

Voraussetzung für die **Umsatzsteuerbefreiung** für "Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr" ist, daß der Reisende bzw. Tourist im Drittlandsgebiet (z. B. USA, Türkei, Polen) ansässig ist, die Ware für den privaten Bedarf bestimmt ist und innerhalb von drei Monaten nach dem Kauf in das Drittlandsgebiet gelangt. Hierzu müssen entsprechende Nachweise erbracht werden. Bei Lieferungen zur Ausrüstung und Versorgung privater Beförderungsmittel (z. B. Pkw) ist die Steuerbefreiung nicht möglich.

In der Praxis wird der Einzelhändler dem ausländischen Käufer in der Regel zunächst den vollen Preis für die gelieferte Ware einschließlich Umsatzsteuer berechnen; dabei darf aber weder der Umsatzsteuersatz angegeben noch der Umsatzsteuerbetrag gesondert ausgewiesen werden. Nachdem der Reisende eine von einer Grenzzollstelle bestätigte **Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung** vorgelegt oder zugesandt hat, kann der Einzelhändler dem Kunden den Steuerbetrag später - ggf. nach Abzug von Bearbeitungskosten - erstatten. Zu beachten ist noch, daß der Reisende in seinem Heimatland ggf. Einfuhrabgaben zu entrichten hat. Weitere Einzelheiten können dem "Merkblatt zur Umsatzbesteuerung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr" entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater